

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

18. März 1876.

[24]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Zustellung gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen kann durch die Post erfolgen.

Die Zustellung durch die Post hat die nämliche Wirkung, als wenn sie durch einen verpflichteten Diener oder Boten der absendenden Behörde erfolgt wäre.

§. 2.

Die Zustellung durch die Post gilt als legal bewirkt, wenn sie

- a) in Gemäßheit der über die Bestellung gerichtlicher Schreiben mit Behändigungsschein bestehenden Vorschriften durch einen hierzu verpflichteten Postbediensteten geschehen ist, und wenn
- b) zur rechtlichen Wirksamkeit nicht die Mitwirkung einer zu requirirenden andern Behörde erforderlich ist.

§. 3.

Der Nachweis der Zustellung durch die Post gilt als erbracht, wenn der